

Name: _____

Datum: _____

Straße: _____

Wohnort: _____

Telefon: _____

Gemeinde Kolkwitz
FB Ordnung und Sicherheit
Berliner Straße 19
03099 Kolkwitz

Antrag auf Ausgrabung / Umbettung einer Urne oder Erdbestattung

Angaben zum Verstorbenen:

Name, Vorname: _____

geboren am: _____ in _____

verstorben am: _____ in _____

Hiermit beantrage ich die Umbettung des vorgenannten Verstorbenen

von der Grabstätte _____ auf dem Friedhof in _____

auf die Grabstätte _____ auf dem Friedhof in _____

Begründung:

.....
.....
.....
.....
.....

Datum: _____

Unterschrift: _____

Einwilligungserklärung zum Datenschutz:

Ich willige in die Verarbeitung meiner Daten ein. Ohne diese Einwilligung können meine Daten nicht genutzt und mein Antrag zur Ausgrabung oder/ und Umbettung kann nicht bearbeitet werden. Die angegebenen Daten werden von der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Kolkwitz zur Bearbeitung des oben genannten Antrages verwendet und gespeichert. Eine Weiterverarbeitung erfolgt nur in diesen gesetzlich ausdrücklich zugelassenen Fällen. Das Recht des Widerrufs bleibt vorbehalten.

Datum und Ort

Unterschrift

Auszug aus der Friedhofssatzung der Gemeinde Kolkwitz

§ 11 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen vor Ablauf der Ruhezeit sind nur zulässig, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt. In den ersten 7 Jahren der Ruhezeit ist eine Umbettung nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles möglich. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig, sofern dies nicht richterlich angeordnet ist.

(3) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der Zustimmung durch den Friedhofsträger. Bei Umbettungen von Leichen ist eine Zustimmung durch die untere Gesundheitsbehörde erforderlich.

(4) Umbettungen werden auf Antrag durch die Friedhofsverwaltung genehmigt. Antragsberechtigt ist jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten. Der Zeitpunkt der Umbettung ist vom Friedhofsträger zu bestimmen. Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.

(5) Umbettungen sind einem Bestattungsinstitut zu übertragen.

(6) Der Antragsteller hat die Kosten für die Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.